

**22. Juli 2009**

## **Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie**

### **Bilanz des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
fdl@vzbv.de  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2009 das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (und der Zahlungsdiensterichtlinie) beschlossen. Die Vorschriften zum Kredit werden am 11. Juni 2010 in Kraft treten. Das Verbraucherschutzniveau ist insgesamt nicht hoch, gemessen an den Erwartungen, die mit diesem Gesetz verbunden waren, auch weil der Verbraucherschutz in der zugrundeliegenden Richtlinie während des Gesetzgebungsverfahrens verwässert worden war und es bei der nationalen Umsetzung vielfach keine nationalen Spielräume gab.

## Positiv für die Verbraucher:

### - **Realistische Kreditwerbung**

Wir begrüßen, dass Banken zukünftig mit einem effektiven Jahreszins werben müssen, dem mindestens **zwei Drittel** der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge entsprechen. Damit übernimmt Deutschland eine seit 2004 in **Großbritannien** bestehende Regelung, durch die Lockvogelangebote in der Kreditwerbung effektiv unterbunden werden konnten.

### - **Standardinformation**

Künftig wird der Verbraucher schon vor Abschluss eines Kreditvertrages über die wesentlichen Bestandteile des Kredits informiert werden: Es wird für unterschiedliche Kreditverträge jeweils **einheitliche Muster** zur Unterrichtung der Verbraucher geben. Dadurch können sie Angebote besser als bisher miteinander vergleichen. Die standardisierte Information ist positiv, man sollte sie jedoch nicht überbewerten. Der Vorteil eines informierten Verbrauchers endet dort, wo er trotz seiner Informationen an der ihn benachteiligenden Rechtslage scheitert. Außerdem steht aufgrund der Vielzahl der zu gebenden Einzelinformationen und einiger Ankündigungen von Bankenseite zu befürchten, dass die Informationen nicht so kurz und verständlich wie notwendig sein könnten.

### - **Europaweit einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses**

### - **Verbraucher hat Anspruch auf einen Tilgungsplan, den er jedoch extra anfordern muss**

### - **Neue Regelungen des Kündigungsrechts**

Kündigungen durch den Darlehensgeber sind bei **unbefristeten Verträgen** nur noch zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher können dagegen einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Vertraglich dürfen sie abweichend davon höchstens zu einer Kündigungsfrist von einem Monat verpflichtet werden.

Bei **befristeten Verträgen**, die nicht durch ein Grundpfandrecht wie eine Grundschuld oder Hypothek gesichert sind, dürfen Verbraucher das Darlehen künftig jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen - nach altem Recht ist dies faktisch erst nach neun Monaten möglich.

- **Besserer Schutz beim Abschluss von Restschuldversicherungen**

Restschuldversicherungen sollen die Rückzahlung des Kredites bei Arbeitslosigkeit oder im Todesfall absichern. Bislang verkaufen viele Banken diese meist überbeuerten Versicherungen ohne Abfrage des Kundenbedarfs nach der Maßgabe „ohne Versicherung kein Kredit“. In einem solchen Fall müssten sie die Kosten der Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins einrechnen. Aus zum Beispiel zehn Prozent effektiver Jahreszins würden dann 20 Prozent oder mehr. Dies tun die Banken jedoch nicht. Stattdessen behaupten sie, der Kunde habe die Versicherung von sich aus gewünscht.

Künftig wird es jedoch eine **Beweislastumkehr** beim Abschluss von Restschuldversicherungen geben. Sind die Kosten der Restschuldversicherung nicht im effektiven Jahreszins enthalten, müssen die Banken künftig beweisen, dass der Abschluss des Kredits auch ohne die Versicherung möglich war.

## **Negativ für die Verbraucher:**

- **Einführung einer Vorfälligkeitsentschädigung**

Wenn der Verbraucher das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlt, dann darf der Darlehensgeber künftig von ihm eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Das verschlechtert die Position des Verbrauchers, denn bisher erlaubt das deutsche Recht keine Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbraucherdarlehensverträgen.

Das **jederzeitige Kündigungsrecht** des Verbrauchers **wiegt den finanziellen Nachteil**, den eine Vorfälligkeitsentschädigung mit sich bringt, **nicht auf**. Schon jetzt kann der Verbraucher ein Darlehen nach Ablauf von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen - allerdings ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten zu müssen. Insbesondere will ein Verbraucher in den ersten 6 Monaten in den seltensten Fällen kündigen. Der Mehrwert der neuen Kündigungsregelung ist damit zu gering, um die Vorfälligkeitsentschädigung in allen Fällen zu rechtfertigen. Sie ist aber auf maximal 1 beziehungsweise 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezählten Betrages beschränkt. Der deutsche Gesetzgeber hat die Freiheit des europäischen Rechts nicht genutzt, die Verbraucher erst ab einem bestimmten Schwellenwert für die jährliche Rückzahlung (EU: bis 10.000 Euro) der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung auszusetzen.

- **Keine Kostentransparenz bei Kombinationsverträgen**

Die Verbraucher werden über die finanziellen Nachteile, die Kombinationsverträge mit sich bringen, auch künftig nicht aufgeklärt: Ist der Darlehensvertrag mit einem Sparvertrag kombiniert, so müssen die Sparbeträge nicht in den Gesamtkosten ausgewiesen werden.

Die **Kombination aus einem Kredit- und einem Sparvertrag**, zum Beispiel ein endfälliges Darlehen verbunden mit einer Kapitallebensversicherung, macht wenig Sinn: Im Vergleich zu einer direkten Tilgung des Darlehens verbleibt nämlich bei dem Umweg über einen Sparvertrag grundsätzlich eine höhere Restschuld. Zum zweiten ist es grundsätzlich unwirtschaftlich, parallel zu einem Kredit zu sparen, denn in aller Regel ist der Kreditzins höher als der Sparzins. Darüber hinaus verlangsamt sich durch den parallelen Sparprozess die Kredittilgung, wodurch sich die Finanzierung nochmals verteuert.

- **Elektronischer Vertragsschluss beim Verbraucherkredit möglich**

Künftig wird es den elektronischen Vertragsschluss bei einem Kreditvertrag geben. Hier lauern Gefahren, z.B. die sogenannten „**Kostenfallen**“, bei denen selbst gut informierte und vorsichtige Verbraucher durch einen „Klick“ zum Opfer werden. Auch im Rahmen einer vom vzbv in Auftrag gegebenen Studie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde festgestellt, dass selbst geschulte Tester häufig nicht wussten, wie der Vertrag im Internet zustande kommt und wann sie sich vertraglich binden. Durch das Erfordernis einer **qualifizierten elektronischen Signatur** beim Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages werden die Gefahren beim elektronischen Vertragsschluss wenigstens abgemildert.

- **Zu wenig Schutz vor unseriösen Kreditvermittlern**

Enttäuschend ist aus Sicht des vzbv der nach wie vor unzureichende Schutz vor unseriösen Kreditvermittlern. Die dem Gesetz zugrunde liegende EU-Verbraucherkreditrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, zusätzliche Pflichten für Kreditvermittler einzuführen. Davon machte der Gesetzgeber jedoch keinen Gebrauch. Eine Studie im Auftrag der SCHUFA Holding AG aus dem Jahr 2007 schätzt, dass betrügerische Kreditvermittler pro Jahr mindestens 150 Millionen Euro umsetzen und knapp 400 000 Personen jährlich ansprechen.

- **Eine verantwortliche Kreditvergabe wird nicht gefördert**

In der Verbraucherkreditrichtlinie ist ausdrücklich formuliert, dass Kreditgeber nicht verantwortungslos, z.B. ohne die Bonität des Verbrauchers zu prüfen, Kredite vergeben dürfen. Um die unverantwortliche Kreditvergabe zu unterbinden, sollten laut Verbraucherkreditrichtlinie die erforderlichen Sanktionen festgelegt werden. Der Gesetzgeber hat hierzu nichts vorgesehen.